

# ZH\_OBERGERICHT VB140016 vom 2. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB140016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB140016)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB140016 du 2 mars 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT VB140016 del 2 marzo 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die B.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) reichte am 18. Dezember 2013 beim Friedensrichteramt Winterthur gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) eine Forderungsklage in der Höhe von Fr. 16'777.70 zzgl. Zins ein (act. 5/13/1). Am 20. Dezember 2013 lud das Friedensrichteramt Winterthur die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 14. Februar 2014 vor (vgl. act. 5/13/3). Gegen diese Vorladung erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Winterthur als untere Aufsichtsbehörde über die Friedensrichterämter Aufsichtsbeschwerde und beantragte die Aufhebung der Vorladung sowie die Ausrichtung einer Entschädigung (act. 5/1). Mit Beschluss vom 13. August 2014 wies das Bezirksgericht Winterthur als untere Aufsichtsbehörde über die Friedensrichterämter (nachfolgend: Vorinstanz) die Aufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin ab (act. 2).

### E. 2

Es sei eine Wiedergutmachung an die Unterzeichnenden auszurichten.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Sie - die Beschwerdeführerin - habe sich ordentlich beim Friedensrichteramt abgemeldet und dies sei per Telefon bestätigt worden (act. 1 S. 1 und S. 2). Obschon sich die bei der Vorinstanz erhobene Aufsichtsbeschwerde formell nur gegen die durch das Friedensrichteramt Winterthur erlassene "Eingangsanzeige / Vorladung" vom 20. Dezember 2013 richtete und insofern das weitere Verfahren vor dem Friedensrichteramt Winterthur nicht Gegenstand der erhobenen Aufsichtsbeschwerde war, hat sich die Vorinstanz insbesondere zur Säumnis der Beschwerdeführerin anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 14. Februar 2014 geäußert (act. 2 S. 4). Nachdem die Beschwerdeführerin diese vorinstanzlichen Erwägungen ausdrücklich beanstandet, ist auch im vorliegenden Verfahren auf diese Thematik einzugehen.

- 5 - Gemäss den Akten des Friedensrichteramtes Winterthur ging am 12. Februar 2014 eine Eingabe der "rechtsberatung-C.\_\_\_\_\_" ein mit dem Betreff "ABMELDUNG Nr.: GV.2013.00453". Darin wird ausgeführt, dass sie [gemeint wohl u.a. die Beschwerdeführerin] sich abmeldeten, da die Vorladung unkorrekt und nichtig sei und massiv gegen das Gesetz verstosse. Sie seien durch die Klägerseite massiv bedroht worden, weshalb sie die Klägerseite angezeigt hätten. Zudem seien sie "in einer Grippephase" und deshalb seit geraumer Zeit "abwesend". Unterzeichnet wurde das Schreiben durch "HRM & Recht C.\_\_\_\_\_" (act. 5/13/4). Dass die Vorinstanz diese "Abmeldung" als ungenügend qualifizierte, ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Zunächst ist das entsprechende Schreiben nicht durch die Beschwerdeführerin unterzeichnet, sondern

lediglich durch eine nicht bevollmächtigte Drittperson. Sodann wird im genannten Schreiben auch kein hinreichender Verhinderungsgrund im Sinne von Art. 204 Abs. 3 ZPO dargetan. Insbesondere kann die Tatsache, dass nach Auffassung der Beschwerdeführerin die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Forderung nicht bestehe, die Beschwerdeführerin nicht von der Pflicht entbinden, am grundsätzlich obligatorischen Schlichtungsverfahren teilzunehmen (vgl. Art. 197 ZPO). Und selbst wenn ein hinreichender Verhinderungsgrund dargetan worden wäre, hätte dies nichts an der Säumnis der Beschwerdeführerin geändert. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin diesfalls zwar nicht persönlich erscheinen müssen, sie hätte sich jedoch vertreten lassen müssen (vgl. Egli, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/ St. Gallen 2011, N 12 zu Art. 204). Zur Schlichtungsverhandlung vom 14. Februar 2014 erschien jedoch auch kein Vertreter der Beschwerdeführerin (vgl. act. 5/13/7 S. 2). Was genau die zuständige Friedensrichterin sodann telefonisch bestätigt hat, bleibt gestützt auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin unklar. Den Akten des Friedensrichteramtes Winterthur lassen sich jedenfalls keine Hinweise dafür entnehmen, dass auf die am 12. Februar 2014 eingegangene Eingabe betreffend Abmeldung eine Reaktion erfolgt ist. Und schliesslich ist die Beschwerdeführerin noch darauf aufmerksam zu machen, dass eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren keinesfalls die "Heilung" der ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten Forderung zur Folge gehabt hätte. Vielmehr geht es bei einem Schlichtungsver-

- 6 - fahren darum, dass sich die Parteien in einem offenen Gespräch annähern und sich allenfalls auf einen Vergleich einigen können. Entsprechend werden die Ausführungen der Parteien anlässlich des Schlichtungsverfahrens nicht protokolliert und dürfen auch nicht im späteren Entscheidungsverfahren verwendet werden (Art. 205 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 4**

Im Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe keine laufenden Verträge oder Schulden bei der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin schulde vielmehr aus einem Werkvertrag Fr. 250'000.- plus Umtriebe. Im Beschluss vom 13. August 2014 gehe die Vorinstanz nicht vom richtigen Sachverhalt aus und der Gerichtspräsident habe aufgrund falscher Informationen, eines unrichtig wiedergegebenen Sachverhalts und Ermessensmissbrauchs zum Nachteil der Beschwerdeführerin entschieden. Gegen die Beschwerdegegnerin und deren Rechtsvertreter sei eine Strafuntersuchung wegen Betrugs hängig. Das eingereichte Schlichtungsgesuch basiere auf Betrug und sei nichtig (act. 1 S. 1 und S. 2). Diese Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen die materielle Berechtigung der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Forderung, welche nicht Gegenstand des aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahrens ist. Vielmehr wird diese Frage - wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte - im Hauptverfahren durch das zuständige Einzelgericht zu entscheiden sein. Insofern ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Von einer Nichtigkeit des eingereichten Schlichtungsgesuches kann sodann - wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausführte (act. 2 S. 3 E. 4) - keine Rede sein, nachdem dieses Schlichtungsgesuch den Anforderungen von Art. 202 Abs. 1 ZPO ohne Weiteres genügt. Alleine die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die geltend gemachte Forderung bestreitet bzw. diese als betrügerisch bezeichnet, hat nicht die Nichtigkeit des Schlichtungsgesuches bzw. des Schlichtungsverfahrens zur Folge.

#### **E. 5**

Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr Geburtsdatum falle unter den Datenschutz und "dies" verletze massiv ihre Persönlichkeitsrechte (act. 1 S. 1).

- 7 - Gestützt auf diese Ausführungen bleibt weitgehend unklar, was genau die Beschwerdeführer gegenüber wem rügen will. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Zusammenhang jedenfalls darauf hinzuweisen, dass die Parteien eines Verfahrens möglichst genau zu bezeichnen sind, um Verwechslungen auszuschliessen. Deshalb sind bei natürlichen Personen der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse, allenfalls auch der Heimatort bzw. die Staatsangehörigkeit und der Beruf anzugeben (vgl. Kriech, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 6 zu Art. 238). Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin durch die Nennung ihres Geburtsdatums ist damit nicht ersichtlich.

#### **E. 6**

Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung der von der Vorinstanz festgesetzten und ihr auferlegten Gerichtsgebühr von Fr. 600.- (act. 1 S. 2). Hierzu ist zu sagen, dass sachliche Aufsichtsbeschwerden der Kostenregelung der sinngemäss anwendbaren Zivilprozessordnung unterliegen (vgl. § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO). Damit gilt die im Zivilverfahren allgemein gültige Regelung, wonach die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 ZPO), auch im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren. Art. 106 ZPO zufolge werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt, d.h. bei Abweisung der Beschwerde der klagenden bzw. der beschwerdeführenden Partei. Da die Vorinstanz im Beschluss vom 13. August 2014 die Beschwerde der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, ist die Kostenauflage zu ihren Lasten aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Zudem ist auch die Kostenauflage an die Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden. Die bei der Verwaltungskommission erhobene Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 13. August 2014 ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 8 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.